



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Grundrechte des Jahres 1849.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Vorarbeit dazu gemacht, die Feststellung der Methode. Denn mit bloß empirischem Tacten würde man hier nicht weit kommen, wo es sich um eine durchweg der wissenschaftlichen Reflexion anheimgegebene Leistung handelt.

Die Grundrechte des Jahres 1849.

Die Bewegungen der vierziger Jahre, die theils politisch-religiösen, theils socialen, theils nationalen Charakters waren, entwickelten den durch die metternichsche Repressionspolitik aufgesammelten Gährungsstoff und bereiteten die gewaltsame Lösung des Jahres 1848 vor. Die Bestrebungen des tollen Jahres erstreckten sich daher auch auf alle Gebiete des öffentlichen Lebens: politische, nationale, religiöse, wirtschaftliche Probleme, oft mehr in ihrer Bedeutung empfunden als wissenschaftlich erfaßt, sollten auf einmal bewältigt werden, als ob die Versäumnisse von so viel Jahrzehnten in ebenso viel Monaten sich nachholen ließen. Mit Fieberhaft wollte das Volk sich selbst erneuern und in einer großen Gesamtleistung seine Mündigkeit und Reife bewähren. Das Werk war bewundernswerth, aber auch so ungeheuer und so wenig vorbereitet, daß es die Kräfte jeder Nation überstiegen hätte.

Die deutsche Nationalversammlung, das Organ, welches die Gedanken und Wünsche der Zeit in Gesetz und Wirklichkeit verwandeln sollte, fand nur den allgemeinen Auftrag vor, Deutschland eine Verfassung zu geben und alle schwebenden Fragen zu lösen. Form und Modalität, überhaupt die Ausführung dessen, was die Geister Jahre lang bewegt hatte und nun auf unerwartet schnelle Weise der Erfüllung entgegenzugehen schien, war dem politischen Sinn und Tact einer Versammlung überlassen, welche die Besten der Nation in ihrer Mitte sah. Die Gefahren, welche aber jede unbeschränkte Befugniß in sich birgt, traten bald auch an das Parlament heran, dem das starke Gegengewicht einer wohlgeleiteten festorganisirten Regierungsgewalt fehlte.

Die große Aufgabe des Verfassungswerks, das ein Codex der Einheit und Freiheit des Volkes zu werden bestimmt war, bedurfte umfangreicher Vorbereitungen. Eine Theilung der umfassenden Arbeit war geboten und es knüpfte sich unwillkürlich eine Reihe wichtiger Consequenzen an die Frage, welchem Abschnitt der Aufgabe der Vorzug vor den übrigen gegeben werden sollte. Die

Ereignisse, die den Märztagen gefolgt waren, hatten schon zur Genüge gezeigt, daß die Schaffung einer einheitlichen Reichsgewalt, eines Kerns, an welchen sich die neue Organisation anschließen könnte, dringend nothwendig sei und die Betrachtung der deutschen Verhältnisse hätte, wie man denkt, darauf hinführen müssen, diesen schwersten Theil des Verfassungswerks unter Benützung der günstigen Zeitumstände sofort zuerst in Angriff zu nehmen. Allein es wirkten andere Rücksichten auf die Versammlung bestimmend ein. Die großen Erwartungen, welche das Volk auf das Parlament setzte, mußten in gemeinverständlicher Weise bald bethätigt werden. Die Versammlung, die ihren Halt und Stützpunkt im Volke, aus dem sie hervorgegangen, fand und bei den Regierungen keiner nachhaltigen Förderung begegnete, konnte nicht die durchgreifende Energie besitzen, die ein Staatsmann an der Spitze eines mächtvollen Staats anzuwenden vermag. So kam man auch, durch die Vorbilder von Frankreich und Nordamerika bestimmt, zu dem Entschluß, die freiheitlichen Forderungen des Volkes zuerst endgiltig festzustellen und zog das populärere Wesen der politischen Freiheit der politischen Einheit vor, die doch der Nation als höchstes Ziel vorgeschwebt hatte.

Das war die Entstehung der deutschen Grundrechte.

Mit seltener Hingebung wurde an den deutschen Menschenrechten gearbeitet. Die Leistungen blieben hinter den Erwartungen nicht zurück. Der Gewinn langer politischer Kämpfe und die Frucht umfassender Studien über Staat und Staatseinrichtungen wurden zu einem Ganzen verbunden, das den Namen eines vernünftigen freisinnigen Programms für eine innere Politik mit Recht in Anspruch nehmen konnte. Aber freilich gingen über dem Zustandekommen des Werks Monate hin und die Ereignisse warteten nicht. Die Abschlagszahlung, welche man der Vorliebe des Volkes für freiheitliche Fragen leistete, kostete, das ist nicht zu viel gesagt, das Gelingen des ganzen Werks und mit diesem selbst ging auch wieder zu Grunde, was die bürgerliche Freiheit in Deutschland für alle Zeiten hatte befestigen sollen. Die Grundrechte wurden mit der übrigen Reichsverfassung für die Einen eine Ausgeburt gefährlichster demokratischer Grundsätze und Ideen, für die Anderen das Ideal gemeinsinniger Wünsche und Hoffnungen; sie verschwanden aus dem politischen Leben der Nation und erlangten allmählig in den Augen der großen Menge des Volkes den Glorienschein halb mythischer Erinnerungen, die gefährlicher als politische Vorurtheile wirken, weil sie unbestimmte Gefühle an die Stelle ruhiger Erwägung der thatsächlichen Verhältnisse treten lassen.

Betrachten wir aber zunächst den Inhalt der Grundrechte, ehe wir an der Hand der Ereignisse ihren Werth für die Jetztzeit untersuchen. Es wird sich dabei empfehlen, ihre Bestimmungen in der vom Gesetz eingehaltenen Reihenfolge zu geben, da die einzelnen Sätze keiner Erläuterung bedürfen, und die

Mannigfaltigkeit der Bestimmungen von selbst zeigt, daß alle Zweige des staatlichen Lebens von ihnen betroffen werden.

Art. I schafft ein deutsches Reichsbürgerrecht, sichert die Freiheit der Niederlassung und des Gewerbebetriebs, sowie der Auswanderung und schreibt gleichmäßige rechtliche Behandlung der Deutschen in allen Staaten vor. Die schon von der Bundesacte verbotene Erhebung der Abzugsgelder wird wieder untersagt und die Strafe des bürgerlichen Todes aufgehoben.

Art. II spricht unter Aufhebung des Adels die Gleichheit der Stände aus, beseitigt alle nicht mit einem Amte verbundenen Titel, verbietet die Annahme fremder Orden, erklärt die allgemeine Berechtigung zu den öffentlichen Aemtern und führt die allgemeine Wehrpflicht ein.

Art. III sichert die persönliche Freiheit, bestimmt die Formen und Voraussetzungen für Verhaftungen und Hausdurchsuchungen, hebt die Todesstrafe, Pranger, Brandmarkung und körperliche Züchtigung auf und gewährleistet das Briefgeheimniß.

In Art. IV wird die Pressfreiheit ausgesprochen und die Aburtheilung der Pressvergehen den Schwurgerichten überwiesen.

Art. V erklärt die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der Religionsgesellschaften, schafft die Staatskirchen ab, untersagt den Zwang zu kirchlichen Handlungen, vereinfacht die Eidesformel, führt die bürgerliche Ehe ein, hebt das Eheverbot zwischen Christen und Nichtchristen auf und überträgt die Führung der Standesbücher an die bürgerlichen Behörden.

Durch Art. VI wird Lern- und Lehrfreiheit verkündet, die Schule der Aufsicht des Staats unterstellt und nur bezüglich des Religionsunterrichts der Kirche ein Aufsichtsrecht gelassen. Den öffentlichen Lehrern werden die Rechte der Staatsdiener beigelegt, die Anstellung der Lehrer geht unter Wahrung der Bethheiligung der Gemeinden auf den Staat über. Das Schulgeld wird für Volks- und niedere Gewerbeschulen aufgehoben, für Unbemittelte der kostenfreie Unterricht an allen öffentlichen Lehranstalten angeordnet. Der Schulzwang besteht fort; die Freiheit der Berufswahl und -Bildung wird anerkannt.

Art. VII gewährleistet das Bitt- und Beschwerderecht und gestattet die gerichtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen amtlicher Handlungen ohne vorgängige Genehmigung der Behörden.

Art. VIII sichert das Vereins- und Versammlungsrecht.

Art. IX erklärt die Unverletzlichkeit des Eigenthums unter Vorbehalt des Rechts der Enteignung, schützt das geistige Eigenthum, spricht die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums aus, hebt die Unterthänigkeit auf, schafft die Patrimonialgerichtsbarkeit, gutherrliche Polizei und alle hieraus fließenden Leistungen und Gegenleistungen ab, befreit das Grundeigenthum von Zehnten und Abgaben unablässbarer Art, giebt das Jagdrecht dem Eigen-

thümer zurück, untersagt Familienfideicomisse, beseitigt den Lehensverband, verbietet Vermögenseinziehung und schreibt gleichmäßige Besteuerung aller Staatsbürger vor.

Art. X überweist die Gerichtsbarkeit an den Staat, sichert die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern, verbietet Cabinetjustiz und Ausnahmegerichte, schreibt Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens mit öffentlicher Anklage und Geschworenen für schwere Strassachen und politische Vergehen vor, spricht die Trennung von Rechtspflege und Verwaltung aus, untersagt die Verwaltungsrechtspflege, sowie die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit durch die Polizei und erkennt die Vollziehbarkeit rechtskräftiger Urtheile an.

Art. XI gewährt den Gemeinden die Selbstverwaltung und bestimmt die Zutheilung einzelner Grundstücke zu Gemeindeverbänden.

Art. XII schreibt für die deutschen Staaten Verfassungen mit Volksvertretung und Ministerverantwortlichkeit vor.

Art. XIII sichert den nichtdeutschen Volksstämmen ihre volksthümliche Entwicklung.

Art. XIV stellt die Deutschen in der Fremde unter den Schutz des Reichs. Dies ist der wesentliche Inhalt der deutschen Grundrechte.

Es ist hier nicht der Ort, den kritischen Maßstab an die einzelnen Bestimmungen der Grundrechte anzulegen und in das Detail von Fragen einzugehen, die wahrscheinlich niemals zu vollem Abschluß kommen werden. Dagegen scheint es passend, in flüchtigem Umriss hinzustellen, wie weit die Grundrechte uns in Wirklichkeit zu eigen geworden sind auf dem Wege der Landesgesetzgebung und unter dem Einfluß der nachhaltigen Agitationen, die das letzte Jahrzehnt namentlich auf dem wirthschaftlichen Gebiete aufzuweisen hat. Diese Vergleichung ergiebt von selbst Folgerungen, die für unsere weitere Darstellung zur Unterlage dienen.

Wir folgen bei der Vergleichung wieder dem System der Grundrechte selbst und finden schon in Artikel I, daß ein wesentlicher Theil der Bestimmungen uns in Fleisch und Blut übergegangen ist. Die Abzugsgelder werden längst nicht mehr erhoben; ein Versuch von Kurhessen, sie auf mittelbare Weise wieder einzuführen und dadurch der bedenklich gesteigerten Auswanderung entgegenzuwirken, wurde mit Nachdruck zurückgewiesen. Die Auswanderungsfreiheit unterliegt nur den durch die Wehrpflicht gebotenen Beschränkungen; es scheint unzweifelhaft, daß ihre Beseitigung von den Grundrechten nicht aufgestellt wird, da sonst dem in Artikel II vorgeschriebenen Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ein bedenkliches Hinderniß in den Weg gelegt würde. Ein Reichsbürgerrecht fehlt, aber der gothaer Vertrag hat die traurigen Mißstände der Heimathlosigkeit beseitigt und die Freizügigkeit in sehr wirksamer Weise gefördert. Die Schranken zwischen den einzelnen Staaten sind noch nicht gefallen, die Gewerbe-

treibenden können noch nicht ganz Deutschland als Feld ihrer Thätigkeit betrachten; aber die Normen, welche für die Neugestaltung des Gewerbewesens auf nationaler Grundlage in Anwendung kommen sollen, sind, Dank den Bestrebungen praktischer Gelehrten und der unwiderstehlichen Wucht der Thatsachen, gewonnen und in einem beträchtlichen Theile Deutschlands als tüchtig erprobt. Die Unklarheit, welche 1848 auf diesem Gebiete herrschte, ist verschwunden und die Selbstthätigkeit des Volkes hat sich erfreulich bewährt. Die Bestimmungen des Artikels sind entweder bereits Gemeingut oder, wo sie es aus politischen Gründen nicht werden konnten, da wird die Bundesreform das Fehlende rasch nachholen. Art. II der bismarckschen Grundzüge vom 10. Juni deutet dies unter 6 bestimmt an.

Die in Art. II behandelten Rechte unterliegen, wie wir glauben, theilweise gegenwärtig einer den Verhältnissen mehr Rechnung tragenden Auffassung. Das Urtheil über den Adel, der in seiner Bedeutung seit 1848 übrigens eher zunal als abgenommen hat, ist im Volke vermuthlich überall noch dasselbe; allein man strebt jetzt zunächst nach Fortschritten auf dem realen Gebiet und rechnet mit den gegebenen Größen. Man findet, daß unendlich viel dringlichere Fragen zu erörtern sind, als die Aufhebung des Adels und die Beseitigung fremder Orden und bloßer Titel, und wird sich, mögen auch hier und da Tagesredner auf die Antipathien der Menge durch Beleuchtung dieser Fragen wirken, über sie nicht ereifern. Die Gleichheit vor dem Gesetze ist ein Grundsatz der Landesverfassungen, ebenso die allgemeine Zugänglichkeit öffentlicher Aemter. Daß die allgemeine Wehrpflicht nun eine deutsche Einrichtung wird, ist nach den herrlichen Erfolgen der preussischen Waffen außer allem Zweifel.

Die Unverletzlichkeit von Person und Wohnung, welche Art. III verkündet, ist mehr oder weniger in alle Strafgesetzgebungen übergegangen. Die Fortschritte, welche auf diesem Gebiete dem Polizeiregimente abgerungen sind, lassen sich nicht verkennen. Mit ihnen ist aber auch die Einsicht allgemeiner geworden, daß Grundsätze dieser Art leichter ausgesprochen als durchgeführt, daß sie nicht die Früchte momentaner Bestrebungen, sondern langgeübter, auf seine Rechte eifersüchtiger Selbstthätigkeit des Volkes sind. Die Abschaffung der Todesstrafe ist immer noch ein Gegenstand des Streits zwischen den Männern der Theorie und einer an den überlieferten Ideen hartnäckig festhaltenden Praxis; die rühmlichen Vorgänge einzelner Staaten haben jedoch die Bahn gebrochen und geben praktische Belege für die Entbehrlichkeit der Strafe in Deutschland. Uebrigens scheint die Zeit vorbei zu sein, wo man die Aufhebung der Todesstrafe aus rechtsphilosophischen Gründen mit Eifer und Begeisterung forderte: man fühlt die praktische Tragweite der Frage und wird mit diesem Bewußtsein an ihre Lösung herantreten. Die wichtigen Forschungen, welche nach 1848 über Strafarten und Strafverbüßung angestellt sind, haben für die ganze Materie eine

neue reale Grundlage geschaffen. Pranger und Brandmarkung sind entweder ganz oder so gut wie ganz verschwunden, die körperliche Züchtigung besteht noch in wenigen Ländern, unter anderm in Sachsen.

Die von Art. IV ausgesprochene Freiheit der Presse ist noch nicht mit allen ihren Consequenzen verwirklicht; allein die stärkste Widersacherin, die Censur, gehört zu den Undenkbarkeiten und eine objective Betrachtung unserer Zustände führt darauf, daß bereits viel gewonnen ist. Der Machtbereich der Presse hat mit dem politischen Leben zugenommen, die Parteien erkennen immer mehr die Bedeutung der Journalistik für ihre Zwecke und die Regierungen neigen sich der Ansicht zu, daß auch auf diesem Gebiete die Präventivpolizei weichen müsse. Gewiß ist noch viel zu thun, ehe das Vorbild Englands, so weit dies erstrebenswerth, erreicht ist; aber man hat grade hinsichtlich der Presse die schon einmal erwähnte Erfahrung gemacht, daß nur durch eifrige Wahrung der eingeräumten Rechte diese zu vollem Leben gelangen und vervollkommnungsfähig werden können.

Auch auf dem in Art. V behandelten religiösen Gebiet ist manches in Rückstand. Die Freiheit der Kirche ist entweder nicht oder nur beschränkt durchgeführt, das Sectenwesen unterdrückt oder in der Entwicklung gehemmt, die Emancipation der Juden nicht überall und nicht vollständig erfolgt. Wichtige Fortschritte sind aber gemacht und rücksichtlich der evangelischen Kirchenverfassung hat man eine Selbstverwaltung auf synodaler Grundlage theils ins Leben gerufen, theils angebahnt oder vorbereitet, die den Bruch mit der Vergangenheit und die Erneuerung der Kirche aus eigenem Geiste sichert. Die Einführung der Civilehe bildet einen Streitpunkt unter den theilgenommenen Factoren, der in Baden zu Gunsten der Neuerung entschieden ist. Die Fragen, welche dieser Artikel der Grundrechte betrifft, sind im Flusse und ihre Erledigung hängt nicht länger von abstracten Sätzen, sondern von dem gedeihlichen Fortgange unserer gesammten Entwicklung ab.

Die durch Art. VI gewährleistete Lern- und Lehrfreiheit ist in den Landesverfassungen sanctionirt. Die Rechte der Kirche über die Schule sind noch immer Sache eifriger Discussionen. Die lange Reactionszeit hat sorgfältig das Bestandene conservirt und den Widerstand gegen zeitgemäße Veränderungen verstärkt. Nur Baden ist, wie auf allen Gebieten des staatlichen Lebens, mit einem rühmlichen Beispiele vorangegangen und liefert den Beweis, daß die Schule selbst in einem confessionell getheilten Lande dem Staate unterstehen kann. Die Frage der Staatsschulen dürfte ihre praktische Lösung zu Gunsten der gemeindlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit gefunden haben; mindestens hat sich die Ansicht befestigt, daß auch auf diesem Felde die Entwicklung der Selbstthätigkeit größerer oder kleinerer Volkskreise nicht zu hemmen ist. Die Stellung der Lehrer ist wenigstens finanziell beträchtlich verbessert worden und

der gesteigerte Bedarf an Lehrkräften nöthigt von selbst, diesen Punkt unausgesetzt im Auge zu haben. Die Freiheit der Berufswahl und Bildung ist im Allgemeinen anerkannt. Die Beschränkungen, welche für Studirende hinsichtlich des Besuchs der Landesuniversitäten bestehen, sind durch den meist aufgehobenen Collegienzwang wenigstens abgeschwächt worden.

Das von Art. VII gewährte Petitions- und Beschwerderecht ist durch die Landesverfassungen gesichert. Die gerichtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen Amtshandlungen ist in beschränktem Maße gestattet und in diesen Fällen an die Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht gebunden.

Das Vereins- und Versammlungsrecht, welches Art. VIII behandelt, unterliegt noch mehrfachen Beschränkungen; aber es ist im Grundsatz anerkannt. Die neuesten Vorgänge bei den londoner Reformmeetings zeigen, daß auch England auf diesem Gebiete noch von Zweifeln und Polizeimaßregeln weis.

Von dem reichhaltigen Stoffe des Art. IX ist wenigstens vieles eingebürgert und wirkliches Recht. So die Unverletzlichkeit des Eigenthums unter Zulassung der Enteignung in Fällen des öffentlichen Bedürfnisses, der Schutz des geistigen Eigenthums, die Beseitigung der Unterthänigkeit — Mecklenburg ausgenommen — die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, die Ablösung von Zehnten und Abgaben, die Zurückgabe des Jagdrechts an den Eigenthümer. Das Grundeigenthum ist in dem größeren Theile Deutschlands theilbar, die grundherrliche Polizei mindestens beschränkt und modificirt, der Lehnverband der Aufhebung entgegengesührt, die Vermögenseinziehung untersagt. Die Gleichheit der Besteuerung hat durch Einführung der Grundsteuer in den östlichen Provinzen Preußens eine wichtige Ausdehnung erfahren.

Die Normen des Art. X sind eine der Errungenschaften des Jahres 1848 für fast ganz Deutschland und bilden in ihrer Mehrzahl einen festen Bestandtheil unseres Rechtssystems. Man streitet eigentlich nicht mehr über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, öffentliche Anklage und Jury, sondern darüber, wie diese Grundsätze am besten und entsprechendsten durchzuführen seien. Die Ueberweisung der politischen Vergehen an die Schwurgerichte ist noch nicht erfolgt, aber viel beantragt und in Erinnerung gebracht; die Trennung der Rechtspflege und Verwaltung in den meisten Staaten vollzogen. Die Frage der Kompetenzconflicte hat noch keine endgiltige Lösung gefunden; es bestehen aber Gerichtshöfe für ihre Entscheidung. Die Ansichten über die Zulässigkeit der Verwaltungsrechtspflege sind in einer Krisis begriffen und dürften sich allmählig derselben zuneigen. Die Frage greift so tief in unsere Rechteinrichtungen ein, daß sie nicht so bald zum Austrag gelangen wird. Die Strafgerichtsbarkeit der Polizei ist entweder beseitigt oder erheblich eingeschränkt. Die Vollstreckbarkeit von Urtheilen hat durch ein vom alten Bunde

zu Stande gebrachtes Gesetz, das in der Mehrzahl der Staaten eingeführt ist, rechtlichen Ausdruck gefunden.

Die von Art. XI aufgestellten Grundsätze für die Gemeindeverfassungen sind im Wesentlichen in den Landesgesetzgebungen ausgeführt. Nur die Ortspolizei ist für große Städte meistens in der Hand des Staats belassen und den Rittergütern ihre Sonderstellung gewahrt.

Die Landesverfassungen sind in den meisten Staaten nach Art. XII normirt. Bieweit das Leben ein wirklich constitutionelles geworden, darüber werden wir uns hier nicht zu verbreiten brauchen.

Der in Art. XIII ausgesprochene Schutz der volksthümlichen Entwicklung fremder Volksstämme hat nach dem Ausscheiden Oesterreichs seine Hauptbedeutung verloren. Die Schonung der Nationalitätsrechte ist für die Deutschen sprichwörtlich.

Der Schutz im Auslande, welchen Art. XIV zulezt verheißt, ist — bald kein leerer Traum mehr. Die preussische Energie wird sorgen, daß die Flotte ihre Aufgaben auf allen Meeren erfüllt und den deutschen Namen geachtet und gefürchtet macht.

Diese Uebersicht kann am wenigsten auf Vollständigkeit und Genauigkeit Anspruch machen. Jeder Kenner der deutschen Verhältnisse weiß, welche außerordentliche und nur durch besonders günstige Umstände wirklichen Erfolg verheißende Kraftanstrengungen erforderlich sind, um aus den dreißig und einigen Gesetzgebungen den Stand einer einzigen Frage zu ermitteln. Unsere Darstellung soll aber auch nur dazu dienen, Vergleichungsmomente zwischen jetzt und der Zeit, wo die Grundrechte entstanden, zu gewinnen und für diesen Zweck wird sie auf billige Beurtheilung rechnen können. Es handelt sich hier nicht darum, über einzelne differente und zweifelhafte Fragen abzuurtheilen und den eigenen politischen Standpunkt Specialitäten gegenüber wahrzunehmen, sondern in unbefangener Weise festzustellen, welchen Werth die Grundrechte für die Jetztzeit besitzen.

Der allgemeine Eindruck, welchen die Vergleichung hervorruft, ist gewiß der eines angenehmen Staunens über die unverkennbaren Fortschritte, die wir auf politischem Gebiete seit 1848 aufzuweisen haben. Nicht, daß wir es schon ergriffen hätten, kann man hier sagen, wir jagen ihm aber nach, daß wir es ergreifen. Wir haben es herrlich weit gebracht, mag mancher rufen und die tausend Wünsche aufzählen, die noch unerfüllt, die tausend Mängel, die noch erhalten sind. Der eifrige Liberale wird Erungenschaften, wie die Aufhebung der Censur, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, öffentliche Anklage und Jury, Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit, Befreiung von Grund und Boden übergehen und mit Pathos hervorheben, daß die Concessionirung Buchhandel und Presse hemme, das einzig richtige Preßgesetz noch immer

nicht gefunden, die Staatsanwaltschaft, ein gefährliches Werkzeug in der Hand der Regierungen, keine sichere Gewähr für die blinde Gerechtigkeit sei, die Geschworenengerichte nur Gerichtshöfe für unverfängliche Sachen bilden und dergleichen mehr. Wie erstaunt aber würde ein aus dem Grabe auferstehender Liberaler von 1840 auf das Deutschland nach 25 Jahren blicken! Es ist Leben, wo Grabesruhe herrschte, Klarheit und selbstbewusstes Thun, wo Phantasien und ideale Strebungen walteten, viel Irrthum bei viel richtiger Erkenntniß, viel gesammeltes Vorwärtzdringen bei manchem Ueberhasen und Zuvielthun, mit einem Wort, ein Volk in voller Selbstumwandlung. Fleiß und Thätigkeit der Bewohner haben den Wohlstand vermehrt und die schlummernden Kräfte zu reichem Leben entwickelt; die meisten Regierungen, vor allem die preussische, sind bedacht gewesen zu fördern, aufzumuntern, zu unterstützen und zu neuem Fortschreiten anzuregen. Das Volk ist auch in den Besitz der materiellen Mittel gelangt, um seine Aufgaben auf politischem Gebiete zur Lösung zu bringen.

Wie schon angedeutet wurde, ist in der für die Geschichte eines Volkes kurzen Zeit wenig zu Ende geführt, vieles nur begonnen, manches erst angestrebt. Es bedarf noch langer Arbeit und schwerer Kämpfe, ehe die Grundrechte wirklich den festen unantastbaren und unangetasteten Grund unserer Rechte bilden und wie viele Jahre könnten noch auf den innern Ausbau unserer Staaten aufgewendet werden! Allein wir dürfen nicht dem Ideal vom besten Staat nachstreben und darüber die nationalen Aufgaben bei Seite setzen. Es klingt schön und volksthümlich zu rufen: erst frei, dann einig; aber der Ruf verhallt im Winde, wo die Windsbraut gewaltiger Ereignisse unser Schiff in den Strom wirft, der zur Einigkeit fluthet. Könnten wir wählen, nun dann ließe sich der Ruf hören, obschon wir ihm ungern folgen möchten; allein es giebt keine Wahl, der Strom ist mächtiger als das Wort Einzelner, als der Ruf einer Parthei.

So drängt sich denn die Frage für alle aufrichtigen Nationalen auf: was wird aus den deutschen Grundrechten? Sollen sie einen Theil ihres neuen Programms bilden oder soll man der unerbittlichen Logik der Thatfachen folgen und auf die Fahne schreiben: keine Grundrechte, ein geeinigtes Deutschland?

Wir glauben zu wissen, was Graf Bismarck auf die Frage antwortet. Er würde den Frager lange ansehen und zum zweiten Male sagen: Foppen wir uns nicht! Meine Grundzüge und nur meine Grundzüge! Was antwortet die nationale Parthei?

Wir knüpfen hier wieder an die Betrachtung über die Entstehung der Grundrechte an. Es wurde nachzuweisen versucht, daß die Grundrechte einem Conflict politischen und nationaler Interessen, der zu Gunsten der ersteren gelöst wurde, ihren Ursprung verdanken. Man hatte — warum sollte es in der

hochgehenden Zeit anders sein? — die muthige Ueberzeugung, daß die Nation als Nation und als Volk auf einmal neugestaltet werden könnte. Der Umschwung aller Verhältnisse war so außerordentlich und überwältigend, daß die Mittel und die Grenzen des Erreichbaren nicht in Erwägung gezogen wurden. Da fast das Unmögliche geschehen war, hielt man das Unausführbare für ausführbar. Und es ist nicht zu viel gesagt, mag es auch allzuviel Anstoß erregen, daß die Reichsverfassung überhaupt unausführbar war.

Wie weit sie in nationaler Beziehung lebensunfähig, darüber belehrt die Gegenwart und die nahe Zukunft alle, die belehrt sein wollen, zur Genüge. Das Verhältniß zu Oestreich, die Aufrechthaltung der europäischen Sonderstellung Preußens, die Zwitterverbindung Schleswigs, schon das allein war hinreichend, um eine Gestaltung von Dauer zu hindern, wenn eine wirkliche Gestaltung überhaupt möglich war. Man denke dann an die Fragen der Militärgewalt und der völkerrechtlichen Vertretung, die jetzt wohl einstimmig als ungenügend behandelt angesehen werden! Man vergegenwärtige sich endlich die Lage Preußens mit seiner vielfach gehemmten und unentwickelten Macht und man wird, ohne die Einflüsse der mannigfaltigen feindlichen oder ungünstigen Zeitströmungen in Berücksichtigung zu ziehen, sagen müssen, daß die nationale Gestaltung, welche die Reichsverfassung sich vorgesetzt hatte, an inneren Unmöglichkeiten frunkte. Diese Ansicht soll, wie wir allen Andersdenkenden mit größtem Nachdruck bemerken, nicht eine Kritik sein; bei historischen Fragen von so großer Tragweite verstummt die Kritik, die den Anschein des Bessermwissens oder Könnens hat und an ihre Stelle tritt die leidenschaftslose Prüfung der zusammenwirkenden Verhältnisse.

Für eine ernste Erwägung politischer Möglichkeiten ist hiermit die Frage von selbst ausgeschlossen, ob nicht wenigstens die Grundrechte, als der vorzugsweise politische Theil der Reichsverfassung, Lebensfähigkeit behalten hätten. Wo die Form keinen Halt erlangt, da kann der Inhalt zu einem eigenen Leben nicht kommen. Und wie sollten die Grundrechte eine Ausnahme machen, die sich meist auf allgemeine Sätze beschränken, deren Ausführung der Landesgesetzgebung überlassen wurde und überlassen werden mußte. Sind manche Bestimmungen der preussischen Verfassung gesetzgeberische Monologe genannt worden, wie viel mehr verdienen die Grundrechte diese Kennzeichnung, die als fremdes Erzeugniß in die Gesetzgebung der Einzelstaaten hineingeworfen wurden und für deren Verwirklichung keine zwingende höhere Macht vorhanden war!

Es mag eigenthümlich erscheinen, daß, wie die vergleichende Darstellung ergibt, einzeln und im Einzelnen ins Leben geführt oder angebahnt wurde, was zu gleicher Zeit als Ganzes und im Ganzen zurückgewiesen wurde. Aber welche Betrachtungen man auch an diese Thatsache anknüpfen wolle, die Einschlagung dieses Wegs läßt sich nicht ungeschehen machen und man steht theils

vollendeten, theils halb vollendeten Thatfachen gegenüber. Warum nicht daraus folgern, daß dieser Weg vielleicht sogar der natürlichere und geeignetere war? warum sich nicht darüber freuen, daß das Angestrebte erfüllt ist oder der Erfüllung entgegenreist, wenn auch auf andere Weise, als gedacht und gewollt wurde?

Wir gelangen hier zu einem Punkt, der ein offenes Wort verlangt. Jeder Deutsche weiß, daß das politische Leben aus Compromissen zusammengesetzt sei, so mancher kann von den Compromissen erzählen, die die englische Geschichte aufweist. Kann man aber selbst Compromisse eingehen, zur rechten Zeit das Eine preisgeben, um das Andere zu gewinnen? Wir denken, die nächste Zukunft wird uns lehren, ob es die geschultesten Politiker Deutschlands verstehen. Die nächste Zukunft wird aber auch ein solches nationales Compromiß verlangen.

Sei man von der Nothwendigkeit, die Grundrechte in die neue Bundesverfassung aufzunehmen, von der Zweckmäßigkeit, sie mit zu verkünden, noch so überzeugt, wir deuteten schon an, daß die preußische Regierung diese Ansicht zurückweist und nur die Einigkeit Deutschlands anstrebt. So lange Graf Bismarck die preußisch-deutschen Geschicke lenkt, wird die Politik, die in den Grundzügen vom 10. Juni aufgestellt ist, befolgt und durchgeführt werden. Daran kann nur zweifeln, wer die Erfolge Preußens jetzt noch bezweifelt. Eine Nachgiebigkeit Preußens in diesem Punkte ist — wir fügen hinzu, Gott gebe es, denn an ihm hängt nach unserer Ueberzeugung das Gelingen des Werks — nicht zu erwarten. Soll er denn geopfert werden?

Man könnte einhalten: was opfert Preußen? Wir wollen darauf zu antworten suchen. Die Opfer des Kriegs lassen wir außer Anschlag; sie machen sich, glauben wir, schon für Preußen selbst bezahlt. Ist es aber kein Opfer, daß Preußen, der Politik der freien Hand entsagend, sich an die Spitze stellt und mit seiner vollen Macht in den Bund eintritt? Gewiß erlangt es dadurch große Vortheile, aber opfert es nicht auch? Die bundesstaatliche Organisation wird in ihren Anfängen und Grundzügen eine preußische Schöpfung sein, mit den Eigenthümlichkeiten des preußischen Staats; öffnet sie aber nicht den preußischen Staat ebenso gut wie die übrigen Bundesstaaten einem neuen Agens, bahnt sie nicht eine unabsehbare Umwandlung Preußens ebenso gut wie der andern Länder an? Und ist dieser Verzicht auf Selbständigkeit kleiner als für Waldeck oder Mecklenburg? Sollte er dem großen deutschen Piemont nicht recht viel schwerer als dem kleinen italienischen werden?

Gut, wird man achselzuckend sagen, wir wollen diese und alle Opfer, die Preußen bringt, anerkennen; sie sind ebenso nothwendig wie die unsrigen. Was helfen uns, der Parthei, der politischen Richtung, Opfer? Der Staat bringt sie dem Staat, es geht aus einer Hand in die andere, wenn es nicht

etwa in derselben Hand bleibt. Wir brauchen Zugeständnisse und wo finden wir diese?

Zugeständnisse! Die Unterlagen für die Bundesreform beschränken sich bis jetzt auf die Grundzüge vom 10. Juni und das Wahlgesetz. Das letztere ist mit einigen Abänderungen das Reichswahlgesetz, die Grundzüge geben Theile der Reichsverfassung verkürzt oder auch wörtlich wieder; wo sie abweichen, da ist es bedingt durch die einheitlichere Organisation des neuen Bundesstaats. Ein Blick lehrt, daß man sich anlehnt an die Schöpfungen von 48 und 49, daß man aufnimmt, was damals fallen gelassen wurde, daß man die verpfändete Ehre Preußens einlösen will, wie man sie bei Düppel und Alsen eingelöst hat. Man sagt, das ist Politik, man kann nicht anders. Allein folgt man immer dem, was man thun muß? Hat die preußische Politik sonst diese Richtung eingeschlagen? Ist das allgemeine Wahlrecht mit geheimer Abstimmung das Programm des preußischen Ministeriums gewesen?

Die Menschen theilen sich in solche, die zu befehlen und solche, die nicht zu befehlen sind. Wir wenden uns an die ersten mit der Frage: ob wirklich keine Zugeständnisse vorliegen, ob die Aufstellung des nationalen Programms nicht ein einziges großes Zugeständniß bildet? Gewiß kann man hier sagen: wer Augen hat zu sehen, der sehe!

Es bleibt eine Frage übrig, die wir mit einer gewissen Scheu nur berühren: „Die Forderung der Grundrechte ist ein Angriffspunkt gegen die bismarcksche Politik. Wir müssen fordern, was man nicht bewilligt, damit“ — „— damit, erlauben wir uns fortzufahren, nichts gewonnen und alles verloren wird.“ Es giebt die Fähigkeit nichts zu lernen und nichts zu vergessen: sollte man aber diese Fähigkeit nicht jenen Männern lassen, die recht eigentlich ein wohlverworbeneß Recht für sie zu haben scheinen?

Wir fassen unsere Ausführungen zusammen. Die Grundrechte trugen 1848 wesentlich zum Mißlingen der nationalen Bestrebungen bei, ohne für die politischen in der Hauptsache einen andern als einen moralischen Erfolg zu erzielen. Sie wurden fallen gelassen, um in der Gestalt theils von Einzelgesetzen, theils in Verfassungen — man sehe die preußische — neue Form zu erhalten und gingen auf diesem Wege in das staatliche Leben der Nation über. Das was sie sein sollten, ein reichsrechtliches Bollwerk deutschbürgerlicher Freiheit, wurden sie nicht; was sie sein konnten — ein deutsches Urmaß für freiheitliche Wünsche und Gewährungen — das wurden sie. Sie sind aufgegangen im politischen Leben des Volks: nur theilweise volles und freies Eigenthum, theilweise Verheißung, theilweise Gegenstand des Kampfs und Ringens, aber eins und verschmolzen mit unserm Sein. Will man noch Werth darauf legen, daß ihr Buchstabe aufgefrischt und gewahrt wird? will man deshalb das Werk nur einen Augenblick gefährden, das uns dem weltgeschichtlichen Ziele, dem Lohne

Jahrhunderte alter Bestrebungen entgegenführt? will man einer Rechtscontinuität, die keine Rechtscontinuität ist, das Gelingen eines „gewagten Unternehmens“ opfern, das die geistige Continuität mit den nationalen Ideen von 1848 in sich trägt? will man immer wieder nach dem Unausführbaren streben, wo das Ausführbare sichere Aussicht auf Erfüllung hat?

Unsere Antwort liegt in der Frage; unser Programm heißt: keine Grundrechte, ein geeinigtes Deutschland; unser Feldruf ist: „frisch drauf“!

Literatur.

Geschichte des Landes Anhalt und seiner Fürsten. Von Gerhard Heine. Köthen, 1866. Verlag von Eduard Heine.

Die Geschichte eines der kleinsten deutschen Kleinstaaten im Jahre 1866 dem anhaltischen „Volke“ erzählt zu hören, hat fast etwas Rührendes. Denn dieses historische Unternehmen gemahnt lebhaft an den Doppelsinn des „historischen“ Interesses. Bis zu dem wahrscheinlich nicht mehr fernem Zeitpunkte indessen, von welchem die kleinen Sonderexistenzen Deutschlands im Bewußtsein der zu ihren Jahren gekommenen Nation nur noch als Erinnerungen an Altväterhausrath bestehen werden, mag der vorliegende populäre Abriß der anhaltinischen Landesgeschichte als ein brauchbares Nachschlagebüchlein gern empfohlen werden. Ueberdies schreitet ja in diesem kleinen Raume manche wackere Gestalt an uns vorüber, deren Gedächtniß zu bewahren nicht bloß Pflicht des Specialpatrioten ist. Die Darstellung beruht zwar nicht auf Originalforschungen; aber von der einschlagenden Geschichtsliteratur ist das Wichtigste benutzt und die Wiedererzählung ist in den meisten Abschnitten geschickt und schlicht, wenn auch hin und wieder der Liebhaber der Heimath etwas zu stark hervortritt.

Verantwortlicher Redacteur: Gustav Freytag.

Verlag von F. A. Herbig. — Druck von Gützel & Wegler in Leipzig.